



## Erläuterungen und Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind

- Kirchenämter
- kirchliche Einrichtungen
- Kirchengemeinden

1. Der Bau der Anlage darf erst nach der Zuschusszusage beginnen.
2. Der Zuschuss ist auf max. 1.000 Euro begrenzt und darf die Höhe der nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.
3. Die Anlage wird mit Ökostrom betrieben.
4. Die Genehmigung erfolgt nur sofern die Mittel nicht erschöpft sind.
5. Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, sobald der Förderstelle das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular und alle Belege zum Bau der Anlage vorliegen.

Anlagen	anhängend	Von der Förderstelle auszufüllen	
KV-Beschluss/ Leitungsbeschluss (Protokollauszug) für den Bau einer nicht-öffentlichen Ladesäule/ Wallbox mit mindestens 22 kw-Leistung, für die wir keine öffentliche Förderung erhalten.	<input type="checkbox"/>		
Formlose Zustimmung für den Bau der Ladesäule/ Wallbox vom zuständigen Amt für Bau und Kunstpflege.	<input type="checkbox"/>		
Angebot für die Ladestation/ Wallbox und andere notwendige Arbeiten, Beschreibung für mögliche Eigenleistungen	<input type="checkbox"/>		
Nachweis über Ökostrombetrieb	<input type="checkbox"/>		
Kopie des Förderantrages an Drittmittelgeber (ggf. Genehmigung)	<input type="checkbox"/>		

**Die Antragstellung muss bis spätestens 31.12.2018 erfolgt sein.**

Anträge sowie Anlagen können unterschrieben postalisch oder per E-Mail ([benhoefer@kirchliche-dienste.de](mailto:benhoefer@kirchliche-dienste.de)) bei der Förderstelle eingereicht werden.